

1. Änderung zur Anlage 2 zum Beschluss Nr. 605 (I/93) vom 20. 10. 1993

## **Kulturpreis der Stadt Halberstadt**

1. Der Kulturpreis der Stadt Halberstadt kann jährlich an natürliche und juristische Personen vergeben werden, die sich durch die Schaffung von besonderen künstlerischen Werken sowie Verbreitung, intensive Pflege von Kulturgut und der wirksamen Bereicherung des kulturellen Lebens in Halberstadt verdient gemacht haben.
2. Vorschläge für Kandidaten können von natürlichen und juristischen Personen der Stadt Halberstadt, über das Amt für Kultur und Fremdenverkehr, eingereicht werden.
3. Über die Vergabe entscheidet der Kulturausschuß. Dieser kann für die Beratung zur Vergabe des Kulturpreises durch berufene Bürger, Vertreter der Kirchen und andere Institutionen erweitert werden.
4. Die Verleihung erfolgt durch den Oberbürgermeister und den Präsidenten des Stadtrates zu entsprechenden gesellschaftlichen oder persönlichen Anlässen.
5. Der Kulturpreis wird in einer der finanziellen Situation der Stadt angemessenen Höhe dotiert. Für die **kommenden** Jahre wird die Höhe **bis auf Widerruf** auf 1.000,00 DM festgelegt.
6. Der Preisträger erhält eine Urkunde und einen Blumenstrauß.